

Geschäftsordnung „Mein Sternenkid Miltenberg e. V.“

Teil I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

Der Verein „Mein Sternenkid Miltenberg e. V.“ gibt sich selbst folgende Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung regelt die Abläufe innerhalb der Organe des Vereins.

§ 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
- Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte, der Aktivitäten/Jahresplanung etc.
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 2 Einberufung Mitgliederversammlung

[1] Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.

[2] Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich unbeschadet durch die Vorgaben aus der Satzung nachfolgenden §§ 3 – 5

§ 3 Einladung / Tagesordnung

[1] Die Einladung muss schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Mail an die letzte bekannte Mailadresse oder kann auf Wunsch per Post versendet werden.

[2] Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

[1] Die Mitgliederversammlung ist entsprechend der Regelung § 7 [1] der Satzung beschlussfähig. Mitglieder, die per Video- / Audiokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

[2] Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Sitzungsleitung festgestellt. Die Versammlung gilt bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit als beschlussfähig. Die beschlussunfähige Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse fassen, bis eine Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist.

§ 5 außerordentliche Mitgliederversammlung

[1] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und einer Begründung dem Vorstand schriftlich vorgelegt wird oder wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet. Die Einberufung erfolgt ebenfalls schriftlich unter Nennung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dem Antrag durch die Mitglieder oder dem entsprechenden Grund.

§ 6 Stellvertretung

Mitglieder können sich vertreten lassen. Diese Vertretungen haben eine beratende Funktion. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Stimme auf der Mitgliederversammlung wahrnehmen.

§ 7 Gäste

Der Vorstand ist berechtigt sonstige Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 8 Öffentlichkeit

[1] Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich.

[2] Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Aussprachen über die Finanzen oder Personalangelegenheiten. Bei Nichtöffentlichkeit dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

§ 9 Formate von Versammlungen und Vorstandssitzungen

[1] Ist es aus wichtigem Grund nicht möglich die Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung mit persönlichen Anwesenheiten abzuhalten, so ist es möglich, diese auch hybrid (teils online – teils mit Anwesenheit) oder komplett online durchführen zu können.

Teil II: Ablauf der Beratungen

§10 Leitung und Moderation

[1] Der Vorstand eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung.

[2] Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem / der 1. Vorsitzenden. Er / sie kann durch den / die 2. Vorsitzende vertreten werden. Die Leitung der Versammlung

kann bei Bedarf auch an eine Moderation delegiert werden. Die Moderation kann sich an Beratungen nicht beteiligen. Möchte sich die Moderation beteiligen, so muss sie die Sitzungsleitung an eine andere Person abgeben.

[3] Die Leitung kann nach Ermahnung das Wort entziehen, Unterbrechungen der Mitgliederversammlung anordnen und jederzeit Feststellungen tätigen.

[4] Gegen alle Maßnahmen der Leitung ist der sofortige Widerspruch möglich. Widersprüche werden sofort behandelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über die Widersprüche.

§11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung, der Feststellung der Beschlussfähigkeit und dem Beschluss der endgültigen Tagesordnung und des Zeitplans.

§12 Beratungen

(1) Das Wort wird durch die Leitung erteilt.

(2) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können jederzeit das Wort verlangen.

(3) Die Redezeit kann von der Leitung begrenzt werden. Die Begrenzung kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgehoben werden.

§13 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jede*r Delegierte kann jederzeit einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Das wird der Leitung durch das Heben beider Hände signalisiert. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln und können vom Antragsteller begründet werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge dürfen sich nur mit dem Versammlungsablauf befassen. Die zulässigen Geschäftsordnungsanträge sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Schluss der Redeliste,
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung,
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung,
- Antrag an Überweisung an einen Ausschuss,
- Hinweise zur Geschäftsordnung.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn sich zu ihnen kein Widerspruch erhebt. Wird Widerspruch erhoben, so ist nach Anhörung der Gegenrede ein Beschluss zu fassen.

Teil III Anträge, Abstimmungen, Wahlen

§ 14 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zusammen mit einer Begründung mit einer Frist bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 15 Satzungsänderungsanträge

Satzungsänderungsanträge haben eine Frist von vier Wochen und müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet werden. Dringlichkeitsanträge können mit einem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung jenseits der Antragsfrist in die Tagesordnung mit aufgenommen werden.

Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 16 Abstimmungen

[1] Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Es wird mit Ja und Nein abgestimmt. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die abgegebenen Ja-Stimmen, muss die Beratung zum Antrag wieder aufgenommen werden.

[2] Abstimmungen über die Änderung der Satzung bedürfen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Wahlen

[1] Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Auf Antrag kann die Wahl offen stattfinden.

[2] Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Es dürfen maximal so viele Ja-Stimmen abgegeben werden wie Stellen zu besetzen sind. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl.

[3] Kandidierende für das Amt der / des Vorsitzenden müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

[4] Vorschlagsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

[5] Kandidat*innen können auch in Abwesenheit gewählt werden. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Willensbekundung.

IV Schlussbestimmung

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorstand und dem / der Protokollant*in unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen aller Anwesenden, die endgültige Tagesordnung, die

gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern auf demselben Wege wie die Einladung zugeschickt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Einspruch gegen die Fassung beim Vorstand erhoben wird. Über den Einspruch wird an der darauffolgenden Mitgliederversammlung entschieden.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung von „Mein Sternkind Miltenberg e. V.“ an der Gründungsversammlung am 25.09.2021 beschlossen und ist seitdem gültig.